

Kooperationsvertrag

Tourismus- und Tagungsservice Osnabrück | Osnabrücker Land

Vertrag zwischen dem

Tourismusverband Osnabrücker Land e.V.

Bierstraße 22-23, 49074 Osnabrück

(nachfolgend **TOL** genannt)

und

..... Betriebsname Telefon
..... Ansprechpartner/-in Fax
..... Straße und Hausnummer E-Mail-Adresse
..... Postleitzahl und Ort Buchungs-Nr. (wird vom TOL vergeben)

(nachfolgend **Partner** genannt)

1. Präambel

Der Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. betreibt den „Tourismus- und Tagungsservice Osnabrück | Osnabrücker Land“. Aufgabe des „Tourismus- und Tagungsservices Osnabrück | Osnabrücker Land“ ist die Beratung von Touristen und von Tagungs- und Reiseveranstaltern und die damit verbundene Organisation und Buchung der entsprechenden Aufenthalte und Programme in Osnabrück und im Osnabrücker Land.

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. (im Folgenden **TOL**) und den touristischen Leistungsträgern in Osnabrück und im Osnabrücker Land. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages wird der Leistungsträger zum offiziellen Kooperationspartner des TOL. Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner ergeben sich aus den folgenden Bestimmungen.

2. Leistungen und Pflichten des TOL

- 2.1. Die vom TOL an seine Partner vermittelten Buchungen erfolgen über das elektronische Informations- und Reservierungssystem (z.Zt. „feratel Deskline 3.0“).
- 2.2. Der TOL vermittelt ausschließlich Leistungsangebote seiner Kooperationspartner.
- 2.3. Die Leistungsangebote aller Partner werden im Online-Buchungsbereich von www.osnabruecker-land.de dargestellt.
- 2.4. Über technische Schnittstellen werden die über den TOL angebotenen Leistungen dem Endverbraucher über weitere externe Online-Vertriebswege vermittelt (nur möglich, wenn der Partner seine Kontingente per Online-Zugang selbst pflegt!).
- 2.5. Gäste erhalten Beratung, Angebote und Buchungen in den Buchungsstellen vor Ort (Osnabrück, Bad Essen, Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Bersenbrück), telefonisch, per E-Mail oder online über www.osnabruecker-land.de.
- 2.6. Die Bestätigung der getätigten Buchungen erfolgt durch den TOL an den Partner unverzüglich, je nach gewähltem Kommunikationsweg, per E-Mail oder per Fax.
- 2.7. Dem Partner ist bekannt, dass der TOL im Rahmen des Vertrages vermittelnd tätig ist und Verträge über die Leistungen ausschließlich zwischen dem Partner und dem jeweiligen Gast zustande kommen. Der Partner hat unmittelbare Ansprüche aus diesen Verträgen über die Leistungen nur gegenüber dem Gast.
- 2.8. Der TOL erstellt im Rahmen seiner Marketingaktivitäten ein Gastgeberverzeichnis für Osnabrück und das Osnabrücker Land. Eine Darstellung im Gastgeberverzeichnis innerhalb des vorgegeben Formats kann vom Partner gegen gesonderte Vergütung im Rahmen dieses Vertrages in Anspruch genommen werden (vgl. Absatz 3.4.2.).
- 2.9. Für den B2B-Bereich Tagung/Kongress gibt der TOL den „Tagungs- und Kongressplaner“ heraus und betreibt einen thematischen Internetauftritt (www.tagungsservice-osnabrueck.de). Entsprechende Einträge können vom Partner gegen gesonderte Vergütung im Rahmen dieses Vertrages in Anspruch genommen werden (vgl. 3.4.2.).
- 2.10. Darüber hinaus werden ausgewählte Leistungsangebote auf den Themenseiten auf www.osnabruecker-land.de, sowie in themenspezifischen Medien (Kataloge, Prospekte, Internetseiten) dargestellt. Die Entscheidung hierüber trifft der TOL.
- 2.11. Als Buchungsgrundlage dienen Stammdaten, die gesondert erhoben werden. Der Partner teilt dem TOL Änderungen der Stammdaten umgehend mit, damit jederzeit aktuelle Daten für die Kundenvermittlung zur Verfügung stehen.
- 2.12. Datenschutz: Der TOL verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften für den Datenschutz gemäß Bundesdatenschutzgesetz beachtet werden, insbesondere dass die beim TOL verfügbaren Daten nicht missbräuchlich verwendet werden.

3. Leistungen und Pflichten des Partners

3.1. Kontingente

- 3.1.1. Der Partner stellt dem TOL für die Vermittlung ein Basiskontingent zur Verfügung. Nach Absprache stellt der Partner dem TOL weitere Kontingente, z.B. für Tagungen oder Gruppenbuchungen zur Verfügung.
- 3.1.2. Auf das Basiskontingent kann der Partner während der gesamten Vertragslaufzeit nur zurückgreifen, sofern noch keine Buchung über den TOL erfolgt ist. Eine Erhöhung des Kontingents (Basiskontingent sowie tagesaktuelles Kontingent) durch den Part-

ner ist jederzeit über den Onlinezugang („Webclient“) möglich. Hierüber hat der Partner die Möglichkeit, Zeiten, in denen keine Leistungen verfügbar sind (z.B. Betriebsferien) oder Eigenbelegungen (z.B. bei Ferienwohnungen) einzugeben. Verfügt der Partner nicht über einen Online-Zugang ist die Kontingentspflege weiterhin telefonisch oder per Fax möglich.

- 3.1.3. Leistungen, die nur auf Anfrage buchbar sind, weil kein Basiskontingent möglich ist (z.B. Tischreservierungen) bleiben von den Bestimmungen der Absätze 3.1.1. und 3.1.2. unberührt.

3.2. Umbuchungen und Stornierungen

- 3.2.1. Für Umbuchungen von Leistungen, die über den TOL vermittelt worden sind, verlangt der Partner keine Gebühren. Als Umbuchungen zählen folgende Änderungen:
- Name der Gäste
 - zusätzliche Leistungen
 - Ankunfts-/Abreisetermin für gleichbleibende und verlängerte Aufenthaltsdauer
- 3.2.2. Für über den TOL reservierte und avisierte Buchungen sind Zimmer bis 18.00 Uhr für den Gast freizuhalten. Danach sind diese Zimmer für den Partner wieder frei verfügbar, es sei denn, eine spätere Ankunft des Gastes ist avisiert, so auch bei der Tagesvermittlung nach 18.00 Uhr. Sollte ein avisierter Gast nicht anreisen („No Show“), gelten die üblichen Stornobedingungen (s.u.).
- 3.2.3. Der Partner berechnet bei teilweiser oder vollständiger Stornierung eines über den TOL vermittelten Auftrages oder bei einem „No Show“ dem Gast maximal die üblichen Stornierungskosten, die er auch einem Gast, der ohne Vermittlung über den TOL gebucht hat, abverlangt.

3.3. Preise

- 3.3.1. Der Partner versichert, dass die Preise für die zu vermittelnden Leistungen in keinem Fall höher sind als diejenigen, die er einem Direktkunden für die gleichen Leistungen abverlangt.
- 3.3.2. Der Partner ist verpflichtet, eventuelle Preisänderungen (z.B. Wochenendpreise, saisonale Angebote) dem TOL unverzüglich mitzuteilen, bzw. über den Online-Systemzugang einzupflegen. Der Partner hat den über den TOL vermittelten Gästen dieselben Ermäßigungen zu gewähren, die er zum Zeitpunkt der Buchung für die gleichen Leistungen anderen Gästen eingeräumt hat.
- 3.3.3. Individuell vereinbarte „corporate rates“ des Partners bleiben von den Bestimmungen des Absatzes 3.3.1. und 3.3.2. unberührt.

3.4. Beiträge und Provisionen

- 3.4.1. Für die Vermittlung von Buchungen erhält der TOL eine Vermittlungsgebühr, die wie folgt berechnet wird:
- Zimmervermittlung/Vermittlung von Ferienwohnungen: 15 % Provision (inkl. MwSt.) vom Bruttoumsatz (Übernachtung inkl. Standardverpflegung)
 - Zimmerreservierungen für Gruppen ab 10 Zimmern: 13 % Provision (inkl. MwSt.) vom Bruttoumsatz (Übernachtung inkl. Standardverpflegung)

- Zimmerreservierungen aus Abrufkontingenten (z.B. für Tagungen): 13 % Provision (inkl. MwSt.) vom Bruttoumsatz (Übernachtung inkl. Standardverpflegung)
- Betriebspauschalen: 13 % Provision (inkl. MwSt.) vom Bruttoumsatz
- Zusatzleistungen: 10 % Provision (inkl. MwSt.) vom Bruttoumsatz
- Vermittlung von Gruppen für Restaurant und Catering ab 10 Personen: 2 Euro inkl. MwSt. pro Kopf (maximal 10 % inkl. MwSt. vom Bruttoumsatz)

Die Vermittlungsgebühr wird quartalsweise jeweils nach Ablauf des Quartals abgerechnet.

- 3.4.2. Folgende jährliche Beiträge werden für die gewählten Marketingbausteine berechnet. Die Berechnung erfolgt jeweils zu Beginn eines Jahres entsprechend der hier getroffenen Auswahl. Eine Änderung der gewählten Marketingbausteine ist jeweils bis zum 30.9. für das Folgejahr möglich. **(Bitte Auswahl markieren!)**

Gastgeberverzeichnis Osnabrück | Osnabrücker Land (nur für Unterkunftsanbieter):
(alle Einträge inkl. Darstellung auf www.osnabruecker-land.de)

- Basiseintrag à 100 € zzgl. MwSt. pro Jahr
- 1/3 Seite inkl. Basiseintrag à 400 € zzgl. MwSt. pro Jahr
- 1/2 Seite inkl. Basiseintrag à 600 € zzgl. MwSt. pro Jahr
- 1/1 Seite inkl. Basiseintrag à 900 € zzgl. MwSt. pro Jahr

Tagungs- und Kongressplaner:

(zweijährliche Überarbeitung, alle Einträge inkl. Darstellung auf www.osnabruecker-land.de und www.tagungsservice-osnabrueck.de)

- Basiseintrag à 200 € zzgl. MwSt. pro Jahr
- 1/2 Seite à 500 € zzgl. MwSt. pro Jahr
- 1/1 Seite à 800 € zzgl. MwSt. pro Jahr

Kombinations-Paket (nur für Unterkunftsanbieter)

Gastgeberverzeichnis Osnabrück | Osnabrücker Land + Tagungs- und Kongressplaner:
(alle Einträge inkl. Darstellung auf www.osnabruecker-land.de und www.tagungsservice-osnabrueck.de)

- je 1/2 Seite inkl. Basiseintrag (im Gastgeberverz.) à 1.000 € zzgl. MwSt. pro Jahr
- je 1/1 Seite inkl. Basiseintrag (im Gastgeberverz.) à 1.500 € zzgl. MwSt. pro Jahr

3.5. Informationspflicht

- 3.5.1. Organisatorische Veränderungen wie z.B. Eigentümer- oder Pächterwechsel werden dem TOL unverzüglich mitgeteilt.
- 3.5.2. Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt oder unter Einhaltung der Kündigungsfrist den Vertrag mit dem TOL kündigt.

4. Haftung

- 4.1. Den TOL trifft aus seiner Vermittlungstätigkeit keine wie immer geartete Haftung, ausgenommen Schadensverursachung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.
- 4.2. Der Partner haftet für Leistungsmängel gegenüber dem TOL. Solch ein Leistungsmangel liegt z.B. vor, wenn die im Stammdatenerfassungsbogen erwähnten Einrichtungen und Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich trotz Hinweises durch den TOL länger als zwei Monate nicht in betriebsbereitem Zustand befinden. Ein solcher Leistungsmangel berechtigt den TOL zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- 4.3. Der Partner haftet gegenüber dem Gast, insbesondere wenn die bestätigten Leistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder dem Gast überhaupt nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Partner dafür Sorge zu tragen hat, die Avisierung von Buchungen durch den TOL per E-Mail (bzw. Fax/Telefon) immer technisch sicherzustellen und diese Buchungen zu berücksichtigen. Im Übrigen haftet der Partner gegenüber dem Gast gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.4. Der TOL wird den Partner unterrichten, wenn in Folge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt gegenüber dem TOL erhoben werden. Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird der TOL dem Partner den Streit verkünden. Wird der Anspruch in einem solchen Fall gegen den TOL gerichtlich zuerkannt, so hat der Partner dem TOL den im Urteil festgesetzten Betrag sowie die Gerichts- und Anwaltskosten zu erstatten, soweit die Leistungsmängel für den Kundenanspruch ursächlich waren. Dasselbe gilt für die vergleichsweise sowie eine auf dem Kulanzwege vereinbarte Regelung von Ansprüchen des Gastes, wenn es im Interesse des TOL und des Partners lag, eine gerichtliche Entscheidung zu vermeiden. Eine eventuelle Regelung von Ansprüchen auf dem Vergleichswege wird zwischen dem TOL und dem Partner abgestimmt.

5. Vertragsänderungen

Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages werden erst wirksam, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

6. Anerkennung der Geschäftsbedingungen

Der Partner erkennt die Geschäftsbedingungen des TOL für die Vermittlung, die gegenüber dem Gast gelten, an.

7. Kündigung durch den TOL

Der TOL kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Partner in einem Maße gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, dass dem TOL unter Berücksichtigung der Interessen der Gäste eine weitere Zusammenarbeit mit dem Partner unzumutbar ist, z.B. Eröffnung des Konkurses oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens, Leistungsmangel gemäß Ziffer 4.2., anderen erheblichen Vertragsverletzungen, z.B. nachhaltigen Beschwerden durch Gäste, wiederholten verspäteten Zahlungen der Gebühren/Entgelte nach schriftlicher Mahnung.

8. Laufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem er abgeschlossen wurde. Bei Vertragsabschluss nach dem 30.06. läuft der Vertrag bis zum 31.12. des folgenden Jahres. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

9. Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht und dem wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder ungültigen Klausel am nächsten kommt.

10. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag beginnt mit dem Tage der Gegenzeichnung durch beide Vertragsparteien.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Osnabrück.

_____, den _____

Partner

Osnabrück, den _____

Tourismusverband Osnabrücker Land e.V.